

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
01-06B „Hiddeser Berg Ost“
3. (beschleunigte) Änderung
Teilbereich A

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB	3
1.1	Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB	3
1.1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung	5
1.4	Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB	5
1.4.1	Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO	5
1.4.2	Stellplätze, Carports, Parkpaletten und Garagen gem. § 12 BauNVO	5
1.12	Versorgungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB	5
1.14	Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB	5
1.14.1	Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser	5
1.14.2	Hinweis: Verwertung von Regenwasser der Dachflächen	5
1.21	Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB	6
1.24	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	6
1.24.1	Passiver Lärmschutz nach § 9 (1) Ziffer 24 BauGB	6
1.24.2	Hinweis zum Lärmschutz nach § 9 (5) 1 BauGB	7
2	Gestaltung der Gebäude und baulichen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW	8
2.1	Dachform und Dachneigung/Dachform und Fassadengliederung	8
3	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	8
3.1	Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde	8
3.2	Ordnungswidrigkeiten	9
3.4	Kampfmittelbelastungen	9
3.5	Verwertung des Bodenaushubs	9
4	Rechtsgrundlagen	9

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 01-06B „Hiddeser Berg Ost“, 3. (beschleunigte) Änderung, Teilbereich A

Ortsteil: Detmold Süd
Änderungsgebiet: Südlich der Bielefelder Straße, westlich der Studentenwohnheime Gutenbergstraße 1-7

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Hochschule

Im Sondergebiet „Hochschule“ sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Anlagen und Einrichtungen der Hochschule OWL und hochschulnaher Institutionen
- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für die allgemeine und die berufliche Aus- und Fortbildung sowie für Tagungen und Kongresse
- Forschungseinrichtungen, Labore und Werkstätten, die auch der Aus- und Fortbildung dienen
- Gebäude und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die auch von der Hochschule OWL genutzt werden
- Stellplatzanlagen und Garagen für Hochschulangehörige, Studenten und Besucher

Ausnahmsweise zulässig sind, wenn der Charakter eines Hochschulcampus gewahrt bleibt, folgende Nutzungen:

- Mensen und Cafeterien
- Untergeordnete kleine Einzelhandelsbetriebe wie Kioske, die ausschließlich der Versorgung des Gebietes dienen
- Studentische Wohneinrichtungen, Wohnungen und Unterkünfte für Hochschulangehörige und Gäste
- Kindertagesstätten
- Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die sich thematisch und funktional aus den Studiengängen der Hochschule OWL entwickelt haben
- externe Institute, die der wissenschaftlichen Forschung dienen
- des Weiteren sind Betriebe und Einrichtungen zulässig, die zur Erfüllung der wissenschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben der Hochschule maßgeblich beitragen

Bedingte Festsetzungen § 9 (2) BauGB

Sollten die unter Art der baulichen Nutzung Sondergebiet „Hochschule“ festgesetzten Nutzungen nicht mehr durchgeführt werden, tritt diese Festsetzung außer Kraft. Stattdessen wird in diesem Fall dann ein Sondergebiet „Entwicklungs- und Forschungszentrum“ festgesetzt. Der entsprechende Teil des Bebauungsplanes ist zeichnerisch festgesetzt (SO-Gebiet).

Sollte die zuständige oberste Landesbehörde schriftlich erklären, dass die Nutzung zu Hochschulzwecken in dem festgesetzten SO endgültig eingestellt wird, tritt die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung SO „Hochschule“ mit der endgültigen Aufgabe der Nutzung außer Kraft (auflösende Bedingung).

Das Sondergebiet „Entwicklungs- und Forschungszentrum“ dient vorwiegend der Unterbringung von Einrichtungen und Betrieben, die die Erforschung, Entwicklung und Produktion neuer Technologien betreiben. Des Weiteren sind Betriebe und Einrichtungen zulässig, die wissenschaftliche, kulturelle und soziale Aufgaben übernehmen.

Hier sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Betriebe und Einrichtungen, die öffentliche oder private Dienstleistungen gemäß der obigen Zweckbestimmung erbringen
- Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Betriebe und Einrichtungen im Sinne der obigen Zweckbestimmung, die eine entwicklungsorientierte Produktion durchführen
- Stellplatzanlagen und Garagen für Nutzer und Besucher des Entwicklungs- und Forschungszentrums
- Untergeordnete kleine Einzelhandelsbetriebe wie Kioske, die ausschließlich der Versorgung des Gebietes dienen und unter 200 m² Verkaufsfläche aufweisen
- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für die allgemeine und die berufliche Aus- und Fortbildung sowie für Tagungen und Kongresse
- Forschungseinrichtungen, Labore und Werkstätten, die auch der Aus- und Fortbildung dienen

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Verkaufsräume für eigenproduzierte Warensortimente innerhalb der allgemein zulässigen Vorhaben, soweit sie nur einen geringen Teil der Geschäftstätigkeit ausmachen. Ihre Größe darf höchstens einen Anteil von 20 % an der Gesamtgeschossfläche auf dem Grundstück, jedoch nicht mehr als 200 m² ausmachen
- öffentliche Betriebe
- Gebäude und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gewerbegebiet GE

Zulässig sind folgende allgemein zulässigen Nutzungen bzw. Unterarten von Nutzungen:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts, Büro- und Verwaltungsgebäude und
- Tankstellen.

Unzulässig sind folgende allgemein zulässigen Nutzungen bzw. Unterarten von Nutzungen:

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe und andere Handelsbetriebe, die an letzte Verbraucher verkaufen,

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- Gewerbebetriebe, die ganz oder teilweise dem Geschlechtsverkehr gegen Entgelt dienen.

Unzulässig sind folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsstätten.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind der Planzeichnung und der Begründung zu entnehmen.

Die Baugrenzen im Sondergebiet können geringfügig für die Errichtung von Eingangsbereichen überschritten werden.

Die festgesetzte Gebäudehöhe gilt als Höchstmaß für die zulässige Bebauung. Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe ist ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende technische Gründe dies erfordern.

Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 (1) BauNVO gilt die jeweils innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eingetragene NHN-Höhe (m ü. NHN - Normalhöhennull).

Die Überschreitung der GRZ durch Hauptanlagen plus Nebenanlagen und Erschließungen (erweiterte GRZ) wird bis maximal 0,8 zugelassen.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

1.4.1 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen und Einrichtungen sowie der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienende sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

1.4.2 Stellplätze, Carports und Garagen gem. § 12 BauNVO

Im Änderungsgebiet sind Stellplätze auf der festgesetzten Flächen für Stellplätze und innerhalb der Baugrenzen zulässig. Carports und Garagen sind nicht zulässig.

Bei der Errichtung einer Stellplatzanlage ist alle sechs Stellplätze in regelmäßigen Abständen ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass die Baumkrone über den Stellplätzen liegt. Es sind Hochstämme aus extra weitem Stand, viermal verpflanzt, m. B., Stammumfassung 20 - 25 cm, zu verwenden.

1.12 Versorgungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Die festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen wird mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ definiert.

1.14 Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

1.14.1 Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser

Die hydrologischen Bedingungen erlauben keine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist schadlos in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

1.14.2 Hinweis: Verwertung von Regenwasser der Dachflächen

Das in einer Regenrückhaltung (Zisterne) gesammelte Niederschlagswasser der Dachflächen, etc. sollte mit einer Brauchwassernutzungsanlage (z. B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung, etc.) kombiniert werden.

1.21 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Das eingezeichnete Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung der festgesetzten Stellplatzanlage sowie der südlich angrenzenden Plangebietsfläche (Teilbereich B).

Es darf in seiner Lage von der Festsetzung räumlich abweichen, jedoch nur in nördlicher und östlicher Richtung, nicht in süd-westlicher Richtung. Es darf entfallen, wenn die Erfüllung des Nutzungszweckes möglich bleibt.

1.24 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Innerhalb des Plangebietes sind Lärmvorbelastungen durch den Straßenverkehr vorhanden, die oberhalb der Orientierungswerte für Mischgebiete nach DIN 18005 liegen.

1.24.1 Passiver Lärmschutz nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Soweit Immissionen nicht weit genug verringert werden können, müssen die „heranrückenden“ Nutzer nach dem Gebot der Rücksichtnahme auch höhere Immissionen hinnehmen. Voraussetzung ist, dass der heranrückenden Hochschulbebauung die Vorbelastung bekannt ist. Aus diesem Grund sind Festsetzungen zum passiven Lärmschutz erforderlich.

Auf der bezeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Zum Schutz vor Verkehrslärm werden für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ festgesetzt.

Dabei dürfen in den Aufenthaltsräumen Innengeräuschpegel von 40 dB(A) tags und in den Kommunikations- und Arbeitsräumen Innengeräuschpegel von 45 dB(A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrissanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Fenster-, Außenwand-, Dachkonstruktionen und Rolllädenkästen zu verwenden (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (§ 2 (7) BauO NRW) sind entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2016-07, „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2016-07 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, in den

Lärmpegelbereichen auszubilden. Nach DIN 4109-1:2016-07 (Tabelle 7) gelten die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die geforderten gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile.

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile in dB	SSK Fenster (bewertetes Schalldämm-Maß R'_w in dB)
IV	Unterrichtsräumen ≥ 40	3 (> 37)
	Büros ≥ 35	
V	Unterrichtsräumen ≥ 45	4 (> 42)
	Büros ≥ 40	

Die aufgeführten Schallschutzklassen der Fenster sind sicherzustellen.

Gemäß den Ausführungen in Abschnitt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 dürfen die von den jeweils maßgeblichen Schallquellen (hier: L 758 Bielefelder Straße) abgewandten Gebäudefassaden - ohne besonderen Nachweis - dem jeweils nächst niedrigen Lärmpegelbereich zugeordnet werden.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 08. 11. 2006 (MBI. NRW S. 582) – Einführung Technischer Baustimmungen - , Anlage 4.2/1 zur DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – vom 04. 02. 2015 (MBI. NRW S. 201), ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherren/Antrag-steller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der Schallschutzmaßnahmen zu erbringen. Die erforderlichen Bau-Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße gemäß DIN 4109-1:2016-07 und DIN 4109-2:2016-07 nachzuweisen.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2016-07 und DIN 4109-2:2016-07 reduziert werden.

Von dieser Festsetzung kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

1.24.2 Hinweis zum Lärmschutz nach § 9 (5) Nr. 1 BauGB

Soweit Immissionen nicht weit genug verringert werden können, müssen die „heranrückenden“ Nutzer nach dem Gebot der Rücksichtnahme auch höhere Immissionen hinnehmen. Voraussetzung ist, dass der heranrückenden Hochschulbebauung die Vorbelastung bekannt ist. Aus diesem Grund wird die Vorbelastung im B-Plan kenntlich gemacht und in der Begründung erläutert.

Auf der gekennzeichneten Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, werden passive Schallschutzvorkehrungen bei allen Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten empfohlen.

Dabei dürfen in den Aufenthaltsräumen Innengeräuschpegel von 40 dB(A) tags und in den Kommunikations- und Arbeitsräumen Innengeräuschpegel von 45 dB(A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrissanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Fenster-, Außenwand-, Dachkonstruktionen und Rolllädenkästen zu verwenden (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Die Außenbauteile von Auf-

enthaltsträumen (§ 2 (7) BauO NRW) sind entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2016-07, „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2016-07 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, in den Lärmpegelbereichen auszubilden. Nach DIN 4109-1:2016-07 (Tabelle 7) gelten die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die geforderten gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile.

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile in dB	SSK Fenster (bewertetes Schalldämm-Maß R'_w in dB)
III	Unterrichtsräumen ≥ 35	2 (> 32)
	Büros ≥ 30	
IV	Unterrichtsräumen ≥ 40	3 (> 37)
	Büros ≥ 35	

Die aufgeführten Schallschutzklassen der Fenster sind sicherzustellen.

Gemäß den Ausführungen in Abschnitt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 können die von den jeweils maßgeblichen Schallquellen (hier: L 758 Bielefelder Straße) abgewandten Gebäudefassaden - ohne besonderen Nachweis - dem jeweils nächst niedrigen Lärmpegelbereich zugeordnet werden.

Die erforderlichen Bau-Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße gemäß DIN 4109-1:2016-07 und DIN 4109-2:2016-07 zu ermitteln.

Von dem Hinweis kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2016-07 und DIN 4109-2:2016-07 reduziert werden.

Von diesem Hinweis kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

2 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW

2.1 Dachform

Die Gebäude im Sondergebiet sind mit einem Flachdach zu errichten.
Im Gewerbegebiet wird auf eine Festsetzung der Dachform verzichtet.

3 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

„Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756

Detmold, Tel.: 05231 99250; Fax: 05231 9925-25, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.“

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.4 Kampfmittelbelastungen

Nach den Erkenntnissen des Kampfmittelräumdienstes ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Insbesondere sind die persönlichen bzw. organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten bzw. bei Kampfmittelfunden zu beachten. Die Erläuterungen zu dem Begriff „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht ausführen“ der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, 58099 Hagen vom 29.10.2006 sind demzufolge anzuwenden. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0 52 31 / 977-535) oder Polizei (Tel.: 0 52 31 / 60 90) zu verständigen.

3.5 Hinweis: Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit gültigen Fassung soll unbelasteter Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

4 Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie bei der Stadt Detmold im Fachbereich Stadtentwicklung eingesehen werden.